



## Satzung des Heimat- und Verkehrsvereins Namborn e.V.

### § 1 - Name

- (1) Der Verein führt den Namen "Heimat- und Verkehrsverein Namborn".
- (2) Er ist unter der Nr. 465 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes St. Wendel eingetragen und trägt den Zusatz "e. V."
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 - Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Namborn. Der Gerichtsstand ist St. Wendel.

### § 3 - Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- + das Fördern und Pflegen der Heimatverbundenheit
- + das Entwickeln und Fördern von Maßnahmen zur Erforschung, zum Erhalt und zur Pflege von Natur- und Kulturgut, Brauchtum, Wanderbewegung und Heimatgeschichte
- + das Fördern und Initiieren von Maßnahmen im Rahmen der Naherholung und des Fremdenverkehrs
- + Fördern und Initiieren von Maßnahmen im Bereich der Kultur.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- + langfristiges Planen und darauf basierendem Handeln für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Namborn
- + spezifische und / oder regelmäßig wiederkehrende Projekte
- + Zusammenarbeit und Offenheit gegenüber Einrichtungen, Organisationen, Gremien und Projekten der Region
- + Wanderungen, Fahrten und Reisen

### § 4 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein arbeitet unabhängig von politischen Parteien oder anderen Interessenvertretungen, ist religiös und konfessionell nicht gebunden und steht allen heimatverbundenen Menschen, gleich welcher Herkunft, offen gegenüber.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.

- (3) Dem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 - Eintritt von Mitgliedern**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder jede juristische Person werden, die bereit ist, den Verein in seinen Zwecken zu unterstützen.
- (2) Jugendliche, die bereit sind, den Verein in seinen Zwecken zu unterstützen, können mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten Mitglied des Vereins werden.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein nach schriftlicher Beitrittserklärung.
- (4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Gesamt-Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

### **§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder können aus dem Verein austreten. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung bei einem Vorstandsmitglied erforderlich.
- (2) Die Mitgliedschaft endet im Weiteren mit dem Tod des Mitglieds.
- (3) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Vereinsausschluss. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, insbesondere wenn das Mitglied in nicht hinnehmbarer Weise gegen die Vereinsinteressen und -zwecke verstoßen hat oder mit seiner fälligen Beitragszahlung trotz Mahnung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.

### **§ 7 - Mitgliedsbeiträge**

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist für das Eintrittsjahr bzw. für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft beendet wird, voll zu entrichten.
- (2) Für Jugendliche kann von der beschlossenen Höhe abgewichen werden
- (3) Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 8 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- + der Vorstand, sowie
- + die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 - Vorstand**

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in, der/dem Schriftführer/in.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder nach Abs. (1), darunter die/der Vorsitzende oder eine/r der Stellvertreter, vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (4) Das Vorstandsamt endet mit dem Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes aus dem Verein.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand kann eine(n) Geschäftsführer/in benennen.
- (6) Zum Gesamtvorstand gehören
  - + der vertretungsberechtigte/geschäftsführende Vorstand nach § 9 Abs. 1,
  - + der/die von der Gemeinde zu bestimmende Vertreter/in,
  - + die Beisitzer. Ihre Anzahl soll maximal der Anzahl der Ortsteile der Gemeinde entsprechen. Die jeweiligen Ortsteile sollen möglichst durch einen Beisitzer im Vorstand vertreten sein.

Die Beisitzer sollen Funktionen übernehmen, wie z.B.

  - Leitung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
  - Leitung der Zuständigkeit für Internetauftritt
  - Leitung von Projekten/Maßnahmen
  -
- (7) Besteht bei Vorstandsentscheidungen Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende bzw. ihr(e)/sein(e) Verhinderungsvertreter/in.

## **§ 10 - Beschränkung der Vertretungsmacht**

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von einzelnen Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen über € 2.500,- hinaus, insbesondere auch für die Aufnahme von Darlehen oder die Übernahme von Bürgschaften, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## **§ 11 - Kassenprüfer**

Für die Dauer von drei Jahren werden bis zu zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand nach § 9 angehören dürfen. Die Prüfung durch die Kassenprüfer erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

## **§ 12 - Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen
  - + im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres,
  - + wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
  - + wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannt gegebene Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung unter Beifügung einer Tagesordnung bezeichnen.
- (3) Weitere Anträge der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (4) Bei verspätet eingegangenen Mitgliederanträgen (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet die Mitgliederversammlung über deren Zulassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung, Zweckänderung und Auflösung des Vereins sind unzulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
- (6) Stimmberechtigt sind Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

## **§ 13 - Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
  - + die Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung/Vorlagen des Vorstands,
  - + die Entgegennahme des Jahresberichts,
  - + die Genehmigung der Jahresrechnung,
  - + Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - + Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Auflösung oder Fusion des Vereins,
  - + die Vorstandswahlen sowie für die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
  - + die Wahl der Kassenprüfer sowie
  - + die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt auch für Wahlen. Satzungsänderungen, und Beschlüsse über die Fusion des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (3) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- (4) Anträge auf Zulassung einer geheimen Abstimmung zu einzelnen Tagesordnungspunkten bei Mitgliederversammlungen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 14 - Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden (§ 13 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend).

Bei Auflösung oder sonstiger rechtlicher Beendigung des Vereins fällt sein verbleibendes Vermögen an die Gemeinde Namborn mit der Zweckbestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung gem. § 3 dieser Satzung zu verwenden.

**Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 02. April 2007 beschlossen.**